

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

Jahrgang 2022

Ausgegeben am 12. Dezember 2022

06. Verordnung

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen
zur Vorbeugung gegen Waldbrände für Teilbereiche
des Silbersberges, der Jungberghöhe und des
Stadtgebietes von Gloggnitz

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen hat am 6. Dezember 2022 aufgrund des § 41 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, verordnet:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen zur Vorbeugung gegen Waldbrände für Teilbereiche des Silbersberges, der Jungberghöhe und des Stadtgebietes von Gloggnitz

§ 1

Auf Waldflächen

des Silbersberges (KG Gloggnitz),

der Jungberghöhe (KG Stuppach)

und Teilen des Stadtgebietes von Gloggnitz,

das ist das rot umrandete Gebiet laut beiliegender, mit einer Bezugsklausel versehenen, Planskizze,

sind brandgefährliche Handlungen wie

die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen
(*Entzünden von Feuerwerkskörpern*),

das Hantieren mit offenem Feuer,

jegliches Feuerentzünden und das Unterhalten von Feuer

v e r b o t e n !

§ 2

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a) Ziffer 17 des Forstgesetzes 1975 idgF mit Geldstrafen bis zu € 7.270,00 oder mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 21. Dezember 2022 in Kraft

§ 4

Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt am 07. Jänner 2023 außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau

Mag. Alexandra Grabner-Fritz